

Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus

Aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis Sigmaringen hat das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen festgestellt, dass im Landkreis Sigmaringen bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Maßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. **Diese Feststellung hat zur Folge, dass mit Wirkung vom Donnerstag, 1. April 2021 eine Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr in Kraft tritt.**

Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr

Mit Wirkung vom Donnerstag, 1. April 2021 ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet.

Diese Ausgangssperre gilt solange bis das Gesundheitsamt feststellt, dass die erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht länger gegeben ist.

Weiter hat das Landratsamt zur Eindämmung des Coronavirus mit Wirkung vom 1. April 2021 durch Allgemeinverfügungen angeordnet:

Beschränkung von religiösen Veranstaltungen

Im Landkreis Sigmaringen ist bei allen Veranstaltungen von Religions-, Glaubens-, und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen, die durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gestattet sind, die Zahl der Teilnehmer, auf einen Teilnehmer pro 10 m² Fläche des jeweiligen Veranstaltungsraumes zu beschränken.

Schließung von öffentlichen Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätzen

Die Benutzung der öffentlichen Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätze im Kreisgebiet wird untersagt. Die Anlagen dürfen bis zum Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung nicht betreten werden.

Diese Allgemeinverfügungen treten außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Indizenz von 100, bezogen auf den Landkreis Sigmaringen, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde und das Gesundheitsamt des Landkreises die entspre-

chende Feststellung trifft. Unabhängig davon treten diese Allgemeinverfügungen spätestens mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

Der Landkreis bittet darum, die sozialen Kontakte zu reduzieren, streng auf die „AHA-Regeln“ zu achten und die harten, aber doch notwendigen Regelungen zu beachten. Mehr Informationen finden Sie auf www.landkreis-sigmaringen.de .

Bitte informieren Sie sich über die Entwicklung der Pandemie, die bestehenden Einschränkungen und Regelungen und das weitere Vorgehen mittels den Ihnen zur Verfügung stehenden Medien.

Bürgermeisteramt